

# **BGer 8C\_610/2013 vom 20. Februar 2014**

Bundesgericht, 2014-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_610\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_610_2013)

FR: TF 8C\_610/2013 du 20 février 2014

IT: TF 8C\_610/2013 del 20 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Im angefochtenen Entscheid und in der Verfügung vom 25. Oktober 2012 wurde zutreffend festgehalten, dass als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitstelle sucht ( Art. 10 Abs. 1 AVIG ), und als teilweise arbeitslos, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht ( Art. 10 Abs. 2 lit. a AVIG ) oder eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht ( Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG ). Richtig wiedergegeben hat die Vorinstanz sodann die Bestimmung über den Zwischenverdienst ( Art. 24 AVIG ) sowie die Rechtsprechung, wonach auch die von teilarbeitslosen Personen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG weiterhin ausgeübte teilszeitliche Tätigkeit als Zwischenverdienst zu qualifizieren ist ( BGE 127 V 479 E. 2 S. 480, 122 V 433, 120 V 233 u. 502). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin übte unbestrittenermassen während der Zeit, für die sie Arbeitslosenentschädigung geltend macht, weiterhin zwei Teilzeitbeschäftigungen aus. Ebenso wenig steht infrage, dass sie bei der X. \_\_\_\_\_ AG drei Stunden pro Woche tätig gewesen war und sich im Umfang von 20 % eines Normalarbeitspensums dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellte (vgl. Einspracheentscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau vom 14. September 2012 und Verfügung der Arbeitslosenkasse vom 25. Oktober 2012).

### **E. 3.2**

In Anrechnung der weiterhin durch die teilszeitlich ausgeübten Tätigkeiten erzielten Einkommen als Zwischenverdienst verneint Arbeitslosenkasse und Vorinstanz einen Anspruch auf Taggeld der Arbeitslosenversicherung mangels anrechenbaren Arbeitsausfalls.

### **E. 3.3**

Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Zu ihrer erneut vorgebrachten einzigen Kritik, diese Praxis verstosse gegen den

Wortlaut der Bestimmung über den Zwischenverdienst ( Art. 24 AVIG ) und entspreche nicht dem gesetzgeberischen Willen, hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass es angesichts der eindeutigen Gesetzesmaterialien den in der Literatur geäusserten gesetzessystematischen Bedenken gegenüber der Behandlung eines Verdienstes aus einer fortlaufenden Teilzeitarbeit als Zwischenverdienst nicht Rechnung tragen könne. Das Bundesgericht hat in BGE 120 V 233 E. 5b S. 248 f. mit Verweis auf die Ausführungen des Bundesrates in der Botschaft vom 23. August 1989 zu einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erkannt, dass die in der Folge von den vorberatenden Kommissionen geteilte und in beiden Räten diskussionslos angenommene (AB 1990 S 74; AB 1990 N 1437) Regelungsabsicht des Gesetzgebers feststeht: Die während einer oder mehrerer Kontrollperioden erzielten Verdienste sollen nach dem Prinzip des Verdienstaufschlags, und nicht nach jenem des Arbeitsaufschlags, entschädigt werden, von welchem das Gesetz sonst primär ausgeht ( Art. 11 AVIG ; Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Band III, S. 1214 N. 15 und S. 1215 N. 22), und zwar in einheitlicher Weise über den Weg von Art. 24 AVIG . Es besteht auch weiterhin kein Anlass, von dieser Praxis abzuweichen: Die gesetzliche Regelung ist seither unverändert geblieben; eine Änderung der Rechtsprechung lässt sich grundsätzlich mit der Rechtssicherheit nur vereinbaren, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis der Ratio legis, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht ( BGE 134 V 72 E. 3.3 S. 76 mit Hinweisen; SVR 2011 AIV Nr. 5 S. 118, C\_721/2010 E. 4.2). Dies ist hier nicht gegeben.

#### **E. 3.4**

Ein anrechenbarer Arbeitsausfall liegt nur vor, wenn kumulativ ein Mindestarbeitsausfall gemäss Art. 5 AVIV (E. 2.2) und ein Verdienstaufschlag gegeben sind (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 2. Aufl. 2007, S. 2225 Rz. 153). Nach dem Gesagten wurden die verbleibenden Teilzeitbeschäftigungen im geltend gemachten Umfang zu Recht als Zwischenverdiensttätigkeiten nach Art. 24 AVIG in die Berechnung der Arbeitslosenentschädigung einbezogen (vgl. BGE 127 V 479 ), woraus sich kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ergab. Die verfügte, vorinstanzlich bestätigte Leistungsablehnung im hier zu beurteilenden Zeitraum ist rechtmässig.

#### **E. 4**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren abgewiesen.

#### **E. 5**

Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.